

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 13 R 509/08 B

L 14 R 62/08 (Bayerisches LSG)
S 12 R 147/07 A (SG Landshut)

..... ,

Kläger, Antragsteller und
Beschwerdeführer,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd,
Am Alten Viehmarkt 2, 84028 Landshut,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. November 2008 durch den Vorsitzenden Richter Dr. S t e i n w e d e l sowie die Richter Dr. F i c h t e und K a l t e n s t e i n beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts vom 16. September 2008 Prozesskostenhilfe zu bewilligen, wird abgelehnt.

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im vorstehend bezeichneten Beschluss wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



G r ü n d e :

- 1 Mit Beschluss vom 16.9.2008 hat das Bayerische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung von Rente wegen Erwerbsminderung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger beim Bundessozialgericht (BSG) sinngemäß Beschwerde eingelegt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe beantragt.
- 3 Der Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe ist unabhängig davon, dass der Kläger keine "Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse" vorgelegt hat, abzulehnen.
- 4 Denn nach § 73a des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) iVm § 114 der Zivilprozessordnung kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann Prozesskostenhilfe bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein nach § 73 Abs 4 SGG zugelassener Prozessbevollmächtigter in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers erfolgreich zu begründen.
- 5 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffs ersichtlich.
- 6 Eine Frage grundsätzlicher Bedeutung stellt sich schon deshalb nicht, weil es in dem um eine rentenberechtigende Erwerbsminderung geführten Rechtsstreit allein um die individuelle Leistungsfähigkeit des Klägers auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt geht. Bei der Bewertung des dem Kläger verbliebenen Leistungsvermögens anhand der rentenrechtlichen Vorschriften (§ 43 Abs 1 und 2 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch) ist das LSG auch ersichtlich nicht von hierzu ergangener höchstgerichtlicher Rechtsprechung abgewichen. Die Tatsache, dass der Kläger in seiner Heimat bereits eine Invalidenrente bezieht, beeinflusst die Entscheidung des deutschen Rentenversicherungsträgers nach den in Deutschland geltenden Rechtsvorschriften nicht. Es ist auch nicht ersichtlich, dass die Rechtslage insoweit nach Abkommensrecht (im Verhältnis zwischen Deutschland und Bosnien-Herzegowina fortgeltendes deutsch-jugoslawisches Sozialversicherungsabkommen von 1968) abweichend zu beurteilen wäre.



- 7 Schließlic h war das LSG nicht gehindert, durch Beschluss nach § 153 Abs 4 SGG zu entscheiden. Es hat den Kläger durch Schreiben vom 5.8.2008 zu der beabsichtigten Vorgehensweise ordnungsgemäß angehört. Vom Kläger hiernach vorgelegte Unterlagen seiner behandelnden Ärztin Dr. T. hat das LSG ins Deutsche übersetzen lassen und bei der Entscheidung berücksichtigt.
- 8 Die Verwerfung der vom Kläger persönlich und damit nicht formgerecht eingelegten und somit unzulässigen Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)